

S a t z u n g

des Fitness- und Freizeitsportvereins
Martinroda e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fitness- und Freizeitsportverein Martinroda e.V.“. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Martinroda.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein fördert die sportliche Betätigung der Allgemeinheit mit dem Ziel, Körper und Geist gesund und leistungsfähig zu halten. Weiterhin soll Sportgeist und Kameradschaftlichkeit zwischen den Vereinsmitgliedern gefördert werden.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- Angebote von Übungsstunden in Bereich Aerobic, Gymnastik, Kinder- und Jugendtanz und des allgemeinen Freizeit- und Erholungssportes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe folgender Daten: Name, Anschrift und Geburtsdatum einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Verletzung der Vereinsinteressen u. a. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vom beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einen Aufnahmeantrag einreichen. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie sonstige Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Die Berufung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt mündlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten. Das Protokoll wird vom jeweiligen Protokollführer unterschrieben.

Der Verein kann für bestimmte überdurchschnittlich aufwendige Aufgaben einen besonderen Vertreter bestimmen. Beschlüsse dafür fasst auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt alle Fragen der Vereinsarbeit, die nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen wurden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und/oder wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Am Beginn jeder Mitgliederversammlung können weitere Beschlussanträge eingereicht werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheiden die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen. Abweichende Abstimmungsverfahren müssen auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden unter Angabe der Stimmenverhältnisse im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung und/oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Martinroda (zur Weitergabe an die Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“) übergehen.

Eine Umsetzung entsprechender Beschlüsse zur Vermögensverwendung ist nur nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden zulässig.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2016 errichtet.